



*Berliner Landesarbeitsgemeinschaft  
Naturschutz e. V.*

Anerkannter Verband nach § 60 Bundesnaturschutzgesetz

Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz e. V. • Potsdamer Str. 68 • 10785 Berlin

**Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin  
Abt. Ökologische Stadtentwicklung  
Amt für Stadtplanung und Vermessung  
Bereich Stadtplanung  
Helene-Weigel-Platz 8**

**12681 Berlin**

Bearbeiter:  
Dr. Camillo Kitzmann (NABU)  
Angele Schonert (NABU)  
Andreas Ratsch (NABU)

Ihr Zeichen                      Unser Zeichen 10/0501.2/B/5                      Datum                      7.3.2005

Betr.: Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan XXIII-34 „Elsensee“ (Vorentwurf Januar 2005) Bezirk Marzahn-Hellersdorf von Berlin

hier: Stellungnahme der BLN, des BUND (LV Berlin), des NABU (LV Berlin), der Baumschutzgemeinschaft Berlin, der GRÜNEN LIGA Berlin, der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (LV Berlin), des Naturschutzzentrums Ökowerk Berlin, NaturFreunde (LV Berlin) und der übrigen BLN-Mitgliedsverbände.

Bezug: Berliner Zeitung vom 28.1.2005

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wegen weitreichender Widersprüche mit übergeordneten Planungen und erheblicher Ermittlungs- und Bewertungsdefizite im Vorentwurf (insbesondere im Umweltbericht) und bei der Inaussichtstellung der Ausnahmegenehmigung vom Verbot des § 26a des NatSchGBln sowie wegen der bereits jetzt absehbaren Beeinträchtigungen besonders und streng geschützter Arten durch den mit dem Bebauungsplan vorbereiteten Eingriff in Natur und Landschaft wird der Vorentwurf des Bebauungsplanes (B-Plan) XXIII-34 **abgelehnt**.

Die nachfolgende Stellungnahme ist aufgrund der derzeit nur unvollständigen Datenlage zum Bebauungsplan vorläufig. Wir behalten uns vor, nach dem vollständigen Vorliegen aller Unterlagen die getroffenen Aussagen in einer weiteren Stellungnahme zu konkretisieren.

#### **1. Vorkommen und Beeinträchtigung geschützter Biotope (1):**

Im Gebiet des B-Planes befinden sich mit der aufgelassenen Kiesgrube (ca. 12 ha), umfangreichen Röhrichtbeständen (2 ha) und einem naturnahen Gewässer (0,4 ha) Biotope, die nach § 26a des Berliner Naturschutzgesetzes (NatSchGBln) besonders geschützt sind. Das entspricht einem Flächenanteil am B-Plangebiet von 61 %. Weitere Randbereiche der Grube mit einer Fläche von ca. 3

ha, wurden aufgrund unzureichender Untersuchung als ruderale Staudenfluren eingestuft. Diese vegetationsarmen Randbereiche unterliegen als Teil des ehemaligen Abbaubereiches unabhängig ihres altersabhängigen Sukzessionsstadiums ebenfalls dem besonderen Schutz des § 26a des NatSchGBIn, zumal sie in weiten Teilen den Anforderungen eines Mager- oder Trockenrasens entsprechen. Damit unterliegen 73 % des B-Plangebietes dem besonderen Schutz des § 26a des NatSchGBIn.

Durch die Wasserskianlage und den Schwimmbereich werden 69,2 % des Gewässers (35 % des B-Plangebietes) direkt in Anspruch genommen. Der verbleibende Gewässerbereich wird durch Wellenschlag, Beunruhigung durch Badegäste und Wasserskifahrer sowie durch beschleunigte Eutrophierung stark beeinträchtigt.

Für Liegeflächen werden 73 % der als ruderale Staudenfluren eingestuften Biotop (tatsächlich Kiesgrubenrandbereiche und Mager- oder Trockenrasen, Schutz durch § 26a NatSchGBIn) direkt umgenutzt (7 % des B-Plangebietes). Der verbleibende Teil dieses Biotoptyps wird durch Stoffeinträge infolge der Nutzungsintensivierung und durch Beunruhigung stark beeinträchtigt.

Damit sind mindestens 70 % der nach § 26a besonders geschützten Biotop direkt von Vernichtung oder vollständiger Entwertung durch das geplante Vorhaben betroffen. Durch einen bisher noch nicht quantifizierten Teil des Schilfröhrichts am Nordwest- und Westufer, für das ein weitgehender Verlust durch den Wellenschlag der Wasserskianlage zumindest aber eine vollständige Entwertung als Lebensraum als wahrscheinlich anzunehmen ist, wird sich der Anteil noch erhöhen.

Für die Röhrichtbereiche im Südosten ist immer noch von einer starken Beeinträchtigung durch Wellenschlag und Beunruhigung auszugehen.

Gestürzte Wasserskiläufer müssen die Anlage auf kürzestem Weg zum Ufer verlassen und benutzen für den Rückweg zum Startbereich einen Rundweg an der Grenze des Plangebietes, so dass die Beunruhigung von beiden Seiten auf die geschützten Biotop wirkt.

Nach aktuellem Planungsstand sind nahezu 100 % der nach § 26a NatSchGBIn besonders geschützten Biotop vom geplanten Vorhaben direkt oder indirekt betroffen.

Nach den Ausführungsvorschriften zur Anwendung des § 26a des Berliner Naturschutzgesetzes – Schutz bestimmter Biotop – vom 18.10.2000 (Amtsblatt Nr. 55, 24.11.2000) Ziffer III Punkt 11. (1) gilt das Beeinträchtigungsverbot des § 26a NatSchGBIn auch in der Bauleitplanung. Danach gilt: „**Grundsätzlich unzulässig** ist ... ein Planinhalt immer dann, wenn die beplante Fläche fast identisch ist mit dem geschützten Biotop und die Umsetzung der Planung ihn ganz oder teilweise beeinträchtigen würde.“ Diesen Sachverhalt sehen wir im vorliegenden B-Plan erfüllt. Die Ausführungen im Umweltbericht, wonach der pauschale Schutzstatus für die gesamte Kiesgrube entfällt, sind nicht nachvollziehbar, da die Einschränkungen im Biotoptypenkatalog der Anlage II der Ausführungsvorschriften zur Anwendung des § 26a des Berliner Naturschutzgesetzes – Schutz bestimmter Biotop – vom 18.10.2000 (Amtsblatt Nr. 55, 24.11.2000) nicht zutreffen. Es ist eher als gegeben anzunehmen, dass das gesamte B-Plangebiet mit Ausnahme eines schmalen Bereiches entlang der äußeren Abgrenzung

(vgl. Abbildung „Abgrenzung des Geltungsbereiches“ S.4 Begründung zum B-Plan) als Teil der ursprünglichen Abbaufäche anzusehen ist und damit dem Schutz des § 26a des NatSchGBIn unterliegt. Das differenzierte Biotypenmuster ist aufgrund unterschiedlicher Standortverhältnisse und Sukzessionsstadien durchaus typisch für aufgelassene Kiesgruben und ohne einschränkende Wirkung auf den Schutzstatus. Entsprechende Unterlagen zur Entwicklung des Plangebietes fehlen in der Beschreibung und Bewertung des Naturhaushaltes im Umweltbericht und sind nachzureichen.

## 2. Vorkommen und Beeinträchtigung geschützter Biotope (2):

Unabhängig von dem unter 1. Ausgeführten ist nach den Ausführungsvorschriften zur Anwendung des § 26a des Berliner Naturschutzgesetzes – Schutz bestimmter Biotope – vom 18.10.2000 (Amtsblatt Nr. 55, 24.11.2000) Ziffer III Punkt 11. (1) für die Einschränkung des Verbotes des § 26a NatSchGBIn im Rahmen der Abwägung durch die zuständige Naturschutzbehörde eine Ausnahmegenehmigung oder Befreiung in Aussicht zu stellen. **Nach Ziffer II Punkt 6. (2) der Ausführungsvorschriften zur Anwendung des § 26a des Berliner Naturschutzgesetzes ist das Erholungsbedürfnis der Bevölkerung ein Gemeinwohlbelang, der die Zurückstellung des Schutzes eines besonders geschützten Biotops nicht rechtfertigt.** Eine Ausnahmegenehmigung vom § 26a des NatSchGBIn hätte somit nicht in Aussicht gestellt werden dürfen.

## 3. Fehlende fachliche Grundlage für die Inaussichtstellung einer Ausnahmegenehmigung vom § 26a NatSchGBIn:

Schon im November 2001 wurde durch die zuständige Naturschutzbehörde auf den Konflikt des Vorhabens mit dem § 26a des NatSchGBIn hingewiesen. Die daraufhin erstellte fachplanerische Beurteilung des Vorhabens vom Januar 2002 wurde anhand von Luftbildern und einer Vor-Ort-Begehung im November 2001 erarbeitet. Angaben zu Arten in dieser Beurteilung beruhen lediglich auf Rückschlüssen aus vorhandenen Biotopstrukturen. Die Angaben sind von wenigen Ausnahmen abgesehen spekulativ. Zu maßgeblichen Tiergruppen (Libellen, limnischen Wirbellosen, Laufkäfern, Landschnecken, Spinnen, Nachtfaltern, Schwebfliegen, Stechimmen, Heuschrecken, Tagfaltern etc.) der vielfältigen Biotopstrukturen wurden keinerlei qualifizierte Aussagen getroffen. Stand der Technik ist die Erfassung mehrere Trophieebenen und die Berücksichtigung von mindestens vier Taxozönosen (K. Amler et al. 1999). Wiederholten Hinweisen der zuständigen Naturschutzbehörde und ortskundiger Artspezialisten wurde nicht nachgegangen.

Auch den Empfehlungen des Sachverständigenbeirat für Naturschutz und Landschaftspflege, der in seinem Beschluss vom 06.04.2003 die vorhandene Datenlage als unzureichend für die Beurteilung der Tragfähigkeit des Vorhabens einschätzt und eine sorgfältige UVS fordert, wurde bisher nicht gefolgt.

Nach den Ausführungsvorschriften zur Anwendung des § 26a des Berliner Naturschutzgesetzes – Schutz bestimmter Biotope – vom 18.10.2000 (Amtsblatt Nr. 55, 24.11.2000) Ziffer II Punkt 5. sind

**detaillierte Angaben** über voraussichtliche Auswirkungen sowie **Alternativen** des Vorhabens beizubringen, also auch aussagekräftige faunistische Erhebungen entsprechend dem Stand der Technik.

**Da detaillierte aussagefähige Angaben bisher nicht vorliegen, fehlt der in Aussicht gestellten Ausnahmegenehmigung folglich jegliche naturschutzfachliche Grundlage.**

Da im Gebiet auch besonders geschützte und sogar streng geschützte Arten vorkommen, bereitet der B-Plan gezielt Verstöße gegen die Verbote des § 42 Bundesnaturschutzgesetz und die darin umgesetzten europarechtlichen Gesetze, Verordnungen und Richtlinien vor oder nimmt sie billigend in Kauf.

#### **4. Widersprüche zu übergeordneten Planungen (FNP):**

Der Flächennutzungsplan (FNP) stellt für das Gebiet Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sport im Norden dar. Die Darstellung des Lagesymbols Wassersport erfolgt nicht. Da es sich angesichts der geltend gemachten überwiegenden Belange des Gemeinwohles kaum um einen untergeordneten Standort (einziger Standort für Wasserski in Berlin) für Wassersport handeln kann, ist eine Ableitung aus dem FNP so nicht gegeben.

Selbst wenn es sich um einen solchen untergeordneten Einzelstandort handeln sollte, muss dieser mit der Umgebung vereinbar sein. Angesichts der oben (1. – 3.) dargestellten Konflikte mit dem Verbot des § 26a des NatSchGBln und der Lage zwischen reinen Wohngebieten ist die Vereinbarkeit mit der Umgebung nicht gegeben.

**Damit widerspricht der B-Plan dem FNP.**

#### **5. Widersprüche zu übergeordneten Planungen (LaPro):**

##### ***Naturhaushalt***

Das B-Plangebiet befindet sich im Vorranggebiet Grundwasserschutz des Landschaftsprogramms Berlin (LaPro) mit Auflagen zur Vermeidung von Bodenversiegelung und zum besonderen Schutz von bestehenden Gewässern mit Grundwasseranschluss. Darüber hinaus ist der Erhalt und die Entwicklung von Grün- und Freiflächen aus Gründen des Bodenschutzes, der Grundwasserneubildung und der Klimawirksamkeit vorgegeben.

Bei einer ungefähren Verdoppelung der Versiegelung durch das mit dem B-Plan vorbereitete Vorhaben und den von den Wasserskifahrern und Badegästen zu erwartenden Verunreinigungen von Wasser und Boden, kann der B-Plan dem nicht Rechnung tragen. Insbesondere die großflächige Gefährdung des Grundwassers, von der im Falle der Verunreinigung, wegen der sehr engen hydrologischen Beziehung zu den Gewässern der Wasserschutzzone II und zur Brunnengalerie des Wasserwerkes Kaulsdorf, eine permanente Gefährdung der Trinkwasserförderung ausgeht, steht hierzu im Widerspruch. Außerdem reduziert die Nutzungsintensivierung die Selbstreinigungskapazitäten des Gewässers, die für Ab- und Umbauprozesse der Belastungen, die über den Rohrpfehlgraben ins

Gebiet gelangen, derzeit noch voll verfügbar sind. Diese Kapazitäten würden dann durch die Belastungen aus der Freizeitnutzung gebunden. Auch wenn die negativen Veränderungen der stadtklimatischen Funktionen nicht zu einer schlechteren Einstufung des Plangebietes führen, ist eine Verschlechterung gegeben, die mit den Zielen des LaPro nicht vereinbar ist.

### ***Biotop- und Artenschutz***

Für die Flusseenlandschaften werden die Sicherung und Erhaltung von Röhrichten und Uferwiesen, der Erhalt bzw. die Wiederherstellung der natürlichen Land-Wasser-Übergänge und die Sicherung naturnaher Uferzonen durch Auflagen und Nutzungsbeschränkungen (z.B. Geschwindigkeitsbegrenzung 12 km/h) gefordert.

Durch die Intensivnutzung der Ufer im Norden, Nordosten und an den Ausstiegsstellen für gestürzte Wasserskifahrer kann dieser Forderung nicht Rechnung getragen werden. Angesichts des unnatürlichen Wellenschlages infolge einer Geschwindigkeit der Wasserskiläufer von 30 km/h ist eine Erhaltung und Entwicklung einer naturnahen Uferzone auch für die nicht permanent frequentierten Uferbereiche nicht möglich. Darüber hinaus ist der Erhalt der Schilfröhrichte am West- und Nordufer unter den gegebenen Umständen nicht oder zumindest nicht in der erforderlichen Biotopfunktion möglich. Für die übrigen Röhrichtbestände sind erhebliche Beeinträchtigungen für die Bestände selbst und für alle Niststätten insbesondere im Bereich der Wasserlinie durch Wellenschlag, Eutrophierung und Beunruhigung zu erwarten.

### ***Landschaftsbild***

Das B-Plangebiet ist kulturlandschaftlich geprägter Raum, in dem die Beseitigung von Landschaftsbildbeeinträchtigungen als Ziel und Maßnahmeschwerpunkt im Fordergrund steht.

Mit der Sicherung der unverbauten Landschaft des Barnimhanges und von Teilen der Kaulsdorfer Seenlandschaft durch Landschaftsschutzgebiete trägt das Land Berlin der Tatsache Rechnung, dass nur noch hier der markante Übergang von der Barnimhochfläche ins Urstromtal als geologische Besonderheit im Nordosten Berlins erlebbar ist. Mit den umfangreichen Stellplätzen, der Verdopplung der Versiegelung durch Gastronomie-, Service, Betriebs- und sonstige Gebäude und mehrere 9 m hohe Tragmasten für die Wasserskianlage werden nicht nur die Ziele des LaPro nicht verfolgt, sondern weitere Landschaftsbildschäden mit dem B-Plan vorbereitet.

**Damit sind auch erhebliche Widersprüche zum LaPro gegeben.**

## **6. Widersprüche zu grundlegenden Beschlüssen und Planungen:**

In der Begründung zum B-Plan wird im Punkt 1 zu Anlass und Erforderlichkeit der Planung Bezug auf Beschlüsse des Magistrats von Berlin und des Abgeordnetenhauses von Berlin genommen. Die Notwendigkeit zur Errichtung einer Wasserskianlage mit umfangreichen Infrastruktureinrichtungen ist dabei nie Gegenstand der Beschlüsse. Dagegen fordert der Abgeordnetenhausbeschluss ausdrücklich die Errichtung eines **natürlichen** Freibades.

Gleiches gilt für die unter Punkt 3 dargestellte planerische Ausgangsposition. Auch hier werden lediglich Badestellen und kein Wassersport vorgesehen. Wobei der Landschaftsplan explizit ein dem Biotopschutz gerecht werdendes Mindestmaß fordert.

**Ein Erfordernis für das geplante Vorhaben ist aus den vorliegenden übergeordneten Planungen und Beschlüssen nicht ableitbar.**

## **7. Planungsziele nicht erreichbar**

Neben der Bedarfsdeckung für Freizeitnutzung steht als Planungsziel für den B-Plan die Entlastung der Kaulsdorfer Seen aus Gründen des Grundwasserschutzes im Vordergrund. Eine qualifizierte Bilanzierung im Umweltbericht liegt dazu nicht vor. Diese ist auch schwierig, da die Angaben zu geplanten Besucherzahlen in der Begründung zum B-Plan und im Umweltbericht weit auseinanderliegen.

Nach Aussage der Begründung zum B-Plan soll die geplante Badestelle Platz für mindestens 700 Badegäste bieten. Bei einem Nutzungsdruck auf den übrigen Kaulsdorfer Seen von ca. 10000 Besuchern entspricht das gerade einmal 7 %.

Dabei ist nicht eingerechnet, dass Wasserskifahrer bisher das Gebiet noch nicht genutzt haben, so dass diese neue Nutzergruppe zu einem bisher nicht kalkulierten zusätzlichen Besucheranstieg führen wird. Da Wasserskifahrer aufgrund des erforderlichen Zubehörs für diesen Wassersport nicht mit umweltfreundlichen Verkehrsmittel anreisen, ist ein weiterer Anstieg der verkehrlichen Belastungen zwangsläufig.

Wegen der sehr engen hydrologischen Beziehungen zwischen dem Elsensee und den übrigen Kaulsdorfer Seen ist die Umlenkung eines verschwindend kleinen Teils (7 %) der Besucher zum Elsensee mit keiner tatsächlichen Entlastung hinsichtlich des Grundwassers verbunden, sondern lediglich mit einer vernachlässigbaren zeitlichen Entzerrung.

Außerdem reduziert die Nutzungsintensivierung die Selbstreinigungskapazitäten des Gewässers, die für Ab- und Umbauprozesse der Belastungen, die über den Rohrfuhlgraben ins Gebiet gelangen, derzeit noch voll verfügbar sind. Diese Kapazitäten würden dann durch die Belastungen aus der Freizeitnutzung gebunden.

**Neue Nutzergruppen, erhöhtes Aufkommen an motorisiertem Individualverkehr und reduzierte Selbstreinigungskapazität führen in der Bilanz aller Faktoren mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer weiteren Belastung für das Gesamtgebiet und nicht zu einer Entlastung**

Für eine echte wenn auch geringe Entlastung der Kaulsdorfer Seen könnte eine Wiederaufnahme des Betriebes im Wernerbad sorgen.

Bezüglich der Rechtsmittel zur Durchsetzung von Trinkwasser- und Landschaftsschutz an den übrigen Kaulsdorfer Seen besteht kein Zusammenhang zum Inhalt des B-Planverfahrens. Die Rechtsmittel stehen schon jetzt in vollem Umfang zur Verfügung.

## 8. Umweltbericht extrem unzulänglich:

Die Tatsache, dass der Umweltbericht insbesondere im Bezug auf artenschutzrechtliche Belange, eine Entwicklungsprognose bei Verzicht auf das Vorhaben, Aussagen zu Vermeidungs-, Minderungs-, Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen sowie Aussagen zur Überwachung der Umweltwirkungen, keine belastbaren Aussagen trifft, ist inakzeptabel, da dadurch eine Einschätzung über den tatsächlichen Umfang des Eingriffes und einen möglichen Ausgleich nicht erfolgen kann. Nach § 3 (1) BauGB ist „über wesentlich unterscheidende Lösungen ... und die voraussichtlichen Auswirkungen ... öffentlich zu unterrichten“. Nach § 4a (1) BauGB dienen „Die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung ... insbesondere der **vollständigen** Ermittlung und zutreffenden Bewertung der von der Planung berührten Belange.“

Tier- und Pflanzenarten sind als eigenständiges Schutzgut im Natur- und Umweltrecht verankert. Das Vorkommen besonders geschützter Arten (u.a. Sandlaufkäfer, Blauflügelige Ödlandschrecke; Rohrweihe, Teichralle Igel, Maulwurf) und streng geschützter Arten (u.a. Wechselkröte, Drosselrohrsänger) im Plangebiet (gemäß Richtlinie 92/43/EWG Anhang IV, BNatSchG §10 Abs. (2) Nr. 10 und 11, BArtSchVO vom 21.10.1999, EU-Vogelschutzrichtlinie) ist angesichts der deutlichen Veränderungen (Verschlechterung) der Lebensbedingungen für diese Arten als wesentlich unterscheidende Lösung gemäß § 3 (1) BauGB einzuschätzen und erfordert schon eine frühzeitige Ermittlung und zutreffende Bewertung der Belange für dieses Schutzgut. Was bisher nicht erfolgt ist.

Nach § 2a BauGB hat der Umweltbericht zur Beteiligung der Öffentlichkeit entsprechend den Vorgaben der Anlage zum § 2a BauGB vorzuliegen, unabhängig davon das einzelne Teile im Verlaufe des Verfahrens weiterentwickelt werden können. Über eine nur auszugsweise Auslegung des Umweltberichtes finden sich im BauGB keine Ausführungen. Demnach bedarf der B-Plan nach § 4 (3) mit Vervollständigung des Umweltberichtes als Ergänzung und Änderung zum Entwurf des B-Planes einer erneuten Auslegung für die Öffentlichkeit.

Des weiteren fehlen als wesentliche Bestandteile des Umweltberichtes:

1. eine ausreichende Beschreibung und naturschutzfachliche Bewertung bestimmter Biotope (insbesondere des Sees, des Westufers, der Trockenrasen), da diese Beschreibung dem Umweltbericht nicht beigefügt war,
2. ausreichende biotopbezogene Artangaben unter besonderer Berücksichtigung der Arten der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie (Anhänge II und IV) der EU-Vogelschutzrichtlinie (Anhang I), der besonders und streng geschützten Arten nach BNatSchG § 10 Abs. (2) Nr. 10 und 11, der BArtSchVO und der gefährdeten Arten der Roten Listen,
3. die Einschätzung der Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit als NSG oder LSG mit der Aufstellung von Entwicklungsprognosen bei Verzicht auf das Vorhaben als konkurrierendes öffentliches Interesse,

4. eine Zuordnung des Elsensees gemäß Flora-Fauna-Habitatrichtlinie Anhang I zu Lebensraumtypen (LRT) (wahrscheinlich LRT 3140 „Oligo- und mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation mit Armleuchteralgenbeständen Characeae“) einschließlich des Erhaltungszustandes und der Beeinträchtigung.
5. Eine limnologische Untersuchung des Elsensees, zu der physikalisch-chemische Faktoren wie Nährstoffe, Schwermetalle, Sedimentablagerungen und Phyto- und Zooplanktoncoenosen des Pelagials und Benthosuntersuchungen gehören. Auch die exakte Bestimmung der Gewässermorphologie muss durchgeführt werden. Als Mindestzeitraum der Untersuchung ist ein Jahrgang anzusetzen, um die jahreszeitliche Dynamik des Gewässers zu erfassen. Als Muster kann die Untersuchung von G. Gunkel (Technische Universität Berlin): "Limnologische Bewertung der Kaulsdorfer Seen (Berlin, Hellersdorf) und Erstellung eines Entwicklungskonzeptes für die Seen (1991).- Gutachten im Auftrag des Bezirksamtes Hellersdorf/Berlin gelten.

Eine weitergehende Bewertung der Eingriffsbilanzierung kann aufgrund der unvollständigen Datenerhebung und der fehlenden Vermeidungs-, Minderungs-, Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen nicht vorgenommen werden. Zudem beruht die Bewertung des Eingriffs hinsichtlich des Vorkommens gefährdeter Arten und der Artenvielfalt auf Mutmaßungen, die jeder guten fachlichen Grundlage entbehren. Die im Punkt 5.2 getroffenen Verallgemeinerungen zum Fluchtverhalten von Wasservögeln und zu Rückschlüssen aus dem Brutverhalten unsensibler Allerweltsarten sind fragwürdig und kaum auf die relevanten besonders oder streng geschützten Arten anwendbar. Die Aussage, dass der begrenzte Gewässerbereich vor dem Schilfröhricht am Südostufer der bevorzugte Aufenthaltsbereich der meisten Wasservogelarten ist, zeugt von der mangelnden Gebietskenntnis des Bearbeiters und ist falsch. Wir erwarten hier eine biotopgenaue dem Stand der Technik genügende Bearbeitung verschiedener biotopspezifischer Artengruppen mit entsprechenden Mindestuntersuchungszeiträumen. Unter anderem ist für nachvollziehbare Aussagen angesichts der Biotopvielfalt die Untersuchung von 1. Vögeln, 2. Reptilien und Lurchen mit Angaben zur Reproduktion 3. Fischen und Rundmäulern, 4. Libellen, 5. Springschrecken, 6. Echten Netzflüglern, 7. Käfern (einschließlich Wasserkäfer), 8. Hautflüglern, 9. Schmetterlingen, 10. Spinnentieren, 11. Schnecken, 12. Blütenpflanzen, eventuell weiteren aquatischen Wirbellosen und der Gewässerflora mit Schwerpunkt auf Vorkommen, Gefährdungsgrad und lokalem Status von Armleuchteralgen erforderlich. Insbesondere die Auswirkungen des Vorhabens auf das Gewässer sind in seinen verschiedenen Zonen (Litoral, Pelagial, Benthos, Profundal) und in ihrem Einfluss auf die Vegetationszonen zu untersuchen. Für die Zuordnung zu LRT gemäß Flora-Fauna-Habitatrichtlinie Anhang I ist, neben der Gewässervegetation auch die Chemie des Wassers (insbesondere der Kalkgehalt) zu untersuchen. Die unter Punkt 5.5 des Umweltberichtes vertretene Meinung, dass Abfälle für die Bewertung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens nicht relevant sind, kann nicht geteilt werden, da das Abfallaufkommen an den anderen Kaulsdorfer Seen enorm ist und in der Beschreibung des Vorhabens nicht erkennbar ist, mit welchen Mitteln eine umweltgerechte Abfallentsorgung sichergestellt werden soll.

Erst nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen ist es möglich, zur Eingriffsbewertung qualifiziert Stellung zu beziehen.

Weitere Belange, zu denen derzeit nicht Stellung genommen werden kann, da dazu belastbare Daten und Aussagen in der Begründung zum B-Plan und im Umweltbericht fehlen:

- Gemäß der vorliegenden Planungsunterlagen handelt es sich bei dem im B-Plan vorbereiteten Vorhaben um die Errichtung eines „Freizeitparks“ mit einer Größe über 20.000 m<sup>2</sup>, so dass das Vorhaben UVP-pflichtig wäre. Aussagen dazu fehlen sowohl im Begründungstext als auch im Umweltbericht.
- Zwar ist im Umweltbericht benannt, dass dieser die Vorprüfung der Umweltverträglichkeit des UVPG im Einzelfall ersetzt. Prüfbare Angaben entsprechend der Kriterienliste für die UVP-Vorprüfung als Ergebnis sind dem Umweltbericht jedoch nicht zu entnehmen. Damit lagen weder der Öffentlichkeit noch den Fachämtern zu Beginn des Verfahrens die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens vollständig vor. Tier- und Pflanzenarten sind als eigenständiges Schutzgut im Natur- und Umweltrecht verankert und damit über faunistische Erhebungen in diesem Zusammenhang nachzuweisen.
- Für die Herrichtung der Badestelle sind umfangreiche Eingriffe in die Gewässerufer erforderlich und zur Errichtung der Wasserskianlage muss bei der Errichtung der Tragmasten in das Gewässer selbst eingegriffen werden. Diese Eingriffe unterliegen einer Planfeststellungspflicht nach Wasserrecht. Sowohl im Umweltbericht als auch in der Begründung zum B-Plan fehlen diesbezüglich Aussagen zum Verfahren, zur planerischen Ausgangssituation und zu den rechtlichen Voraussetzungen, so dass derzeit eine Überprüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Wasserhaushaltsgesetz, dem Berliner Wassergesetz und der EG Wasserrahmenrichtlinie nicht gegeben ist. Abgeleitet aus der Wasserrahmenrichtlinie gilt für die Gewässergüte des Elsensees ein Verschlechterungsverbot und für das Gewässer selbst die Sicherung eines guten ökologischen Zustands. Wie diese europarechtlichen Vorgaben mit dem geplanten Vorhaben vereinbar sind, ist aus den vorliegenden Unterlagen nicht zu entnehmen.

Die in der Begründung zum B-Plan unter III „Auswirkungen des Bebauungsplanes“ getroffene Aussage: „Nachhaltig negative Auswirkungen auf die Umwelt sind nicht zu erwarten, da die Eingriffe in Natur und Landschaft durch Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden.“ kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch gar nicht getroffen werden, da der Bestandteile „Vermeidungs-, Minderungs- und Ersatzmaßnahmen“ im Umweltbericht bisher noch nicht berücksichtigt ist (vgl. Umweltbericht S.1). Entweder ist diese Vorwegnahme der Einschätzung der Eingriffsbilanzierung falsch oder es existieren Unterlagen, die diese Einschätzung ermöglichen, die aber für die Beteiligung der Öffentlichkeit nicht bereitgestellt wurden.

Tatsache ist, dass aufgelassene Gruben wie der Elsensee wegen der Komplexität ihrer Biotopausstattung eine hohe Artenvielfalt aufweisen und besondere Bedeutung für nicht monotopisch lebende Arten besitzen. Die von ortskundigen Artspezialisten für das Gebiet beispielhaft benannten

Arten lassen schon jetzt erkennen, dass die negativen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt verheerend sein werden und im Gebiet nicht im mindesten ausgleichbar sind.

#### Literatur

*K. Amler, A. Bahl, K. Henle, G. Kaule, P. Poschold & J. Settele* (1999), Populationsbiologie in der Naturschutzpraxis. Isolation, Flächenbedarf und Biotopansprüche von Pflanzen und Tieren, Ulmer, Stuttgart

... Idealerweise würden bei der Entwicklung von Schutzstrategien und in der Naturschutzplanung insgesamt ganze Lebensgemeinschaften berücksichtigt. Allerdings ist die Erfassung aller Arten wegen ihrer großen Anzahl selbst in einfachen Lebensgemeinschaften praktisch nicht möglich. Daher muss bereits bei einer einfachen Erfassung zwangsweise eine Auswahl von Arten oder Artengruppen erfolgen. Stand der Technik für diese Auswahl in der Planungspraxis ist die Erfassung mehrerer Trophieebenen und die Berücksichtigung von mindestens vier Taxozönosen (KAULE 1986, RECK & KAULE 1993). ...

*Kaule, G.* (1986): Arten- und Biotopschutz, Ulmer Stuttgart

*Reck & Kaule* (1993) Straßen und Lebensräume: Ermittlung und Beurteilung straßenbedingter Auswirkungen auf Pflanzen, Tiere und ihre Lebensräume. Forschung Straßenbau und Straßenverkehrstechnik 654: 1-230.

Mit freundlichem Gruß

Manfred Schubert  
(Geschäftsführer)

für unsere nach § 60 BNatSchG anerkannten Mitgliedsverbände:

gez. H. Berger	(Naturschutzzentrum Ökowerk Berlin)
gez. T Hauschild	(Naturschutzbund Deutschland, LV Berlin)
gez. J. Herpich/G.Strüven	(NaturFreunde, LV Berlin)
gez. Prof. Dr. H. Kächele	(Bund für Umwelt und Naturschutz, LV Berlin)
gez. Prof. Dr. H. Kenneweg	(Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, LV Berlin)
gez. L. Miller	(GRÜNE LIGA, Berlin)
gez. G. Lange	(Baumschutzgemeinschaft Berlin)